

Geschäftsreglement des Beirats des Schweizerischen Kompetenzzentrums für Menschenrechte SKMR

Inhalt:

- I. Grundlagen
- II. Organisation
- III. Weitere Bestimmungen
- IV. Schlussbestimmungen

I. Grundlagen

Art. 1 Gegenstand

¹ Dieses Reglement regelt Zweck, Organisation und Aufgaben des Beirats des Schweizerischen Kompetenzzentrums für Menschenrechte (SKMR).

² Der Beirat wird gestützt auf den Rahmenvertrag der Schweizerischen Eidgenossenschaft mit der Universität Bern vom 1. Oktober 2020 von der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem SKMR gemeinsam errichtet.

Art. 2 Zweck

Der Beirat berät das SKMR in Fragen der strategischen Ausrichtung.

II. Organisation

1. Der Beirat

Art. 3 Zusammensetzung

Der Beirat besteht aus mindestens 10 und höchstens 40 Mitgliedern.

Art. 4 Ernennung der Mitglieder

¹ Die Mitglieder des Beirats werden gemeinsam durch die Schweizerische Eidgenossenschaft und das SKMR für die Dauer von zwei Jahren ernannt. Eine Wiederernennung ist möglich.

² Die Schweizerische Eidgenossenschaft und das SKMR sorgen für eine ausgewogene Zusammensetzung des Beirats und berücksichtigen dabei folgende Entitäten:

- a. Bund
- b. Kantone
- c. Gemeinden
- d. Eidgenössische Kommissionen
- e. Zivilgesellschaft
- f. Mitglieder der Bundesversammlung
- g. Privatwirtschaft

³ Mitglieder des Beirats, die dem Lenkungsausschuss angehören, treten in den Ausstand, wenn der Beirat Empfehlungen zuhanden des Lenkungsausschusses abgibt.

⁴ Der Einsitz im Beirat erfolgt ehrenamtlich.

Art. 5 Beobachter

Die Präsidentin/der Präsident kann Beobachterinnen/Beobachter zur Teilnahme an Sitzungen einladen.

Art. 6 Aufgaben

¹ Der Beirat beschliesst sein Geschäftsreglement und unter Vorbehalt von Art. 2 dieses Reglements allfällige Änderungen.

² Er berät das Direktorium des SKMR zu dessen strategischer Ausrichtung und kann zu diesem Zweck Empfehlungen an das Direktorium des SKMR abgeben.

³ Er nimmt zur Kenntnis:

- a. Das Arbeitsprogramm des SKMR und die Leistungsvereinbarung der Schweizerischen Eidgenossenschaft mit dem SKMR;
- b. Den Jahresbericht und den jährlichen Finanzbericht des SKMR.

Art. 7 Sitzungen

¹ Der Beirat führt jährlich mindestens zwei ordentliche Sitzungen durch. Weitere Sitzungen können auf Einladung der Präsidentin/des Präsidenten sowie auf Antrag von mindestens einem Viertel der Mitglieder durchgeführt werden.

² Die Direktorin/der Direktor und die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer des SKMR nehmen an den Sitzungen des Beirats teil.

³ Mitglieder können sich für Sitzungen, an welchen sie nicht teilnehmen können, ad hoc vertreten lassen. Sie teilen den Namen dieser Person der Präsidentin/dem Präsidenten im Voraus mit.

Art. 8 Sitzungsreglement

¹ Die Mitglieder werden mindestens zwei Wochen vor der Sitzung schriftlich durch das Sekretariat eingeladen.

² Mit der Einladung werden den Mitgliedern folgende Dokumente zugestellt:

- a. Protokoll der letzten Sitzung;
- b. Traktandenliste.

³ Vorschläge für Traktanden, schriftliche Anträge und Anregungen sind dem Sekretariat zuhänden des Präsidenten spätestens drei Wochen vor dem Sitzungstermin einzureichen.

⁴ Der Beirat genehmigt Sitzungsprotokolle jeweils an der darauffolgenden Sitzung.

Art. 9 Beschlussfassung

¹ Der Beirat fasst seine Beschlüsse mit der absoluten Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit hat die Präsidentin/der Präsident den Stichentscheid.

² Für folgende Beschlüsse ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder erforderlich:

- a. Ernennung der Präsidentin/des Präsidenten;
- b. Annahme und Änderung des Geschäftsreglements.

2. Die Präsidentin/der Präsident und die Vizepräsidentin/der Vizepräsident

Art. 10 Ernennung

¹ Die Präsidentin/der Präsident wird von den Mitgliedern des Beirats aus ihrer Mitte für die Dauer von einem Jahr gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

² Die Vizepräsidentin/der Vizepräsident wird von den Mitgliedern des Beirats aus ihrer Mitte für die Dauer von einem Jahr gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

³ Die Schweizerische Eidgenossenschaft und das SKMR können Vorschläge machen.

Art. 11 Aufgaben

¹ Die Präsidentin/der Präsident nimmt folgende Aufgaben wahr:

- a. Leitung der Sitzungen;
- b. Verbindung zwischen dem Beirat und der Geschäftsstelle des SKMR;
- c. Vertretung des Beirats nach aussen.

² Die Vizepräsidentin/der Vizepräsident vertritt die Präsidentin/den Präsidenten bei deren/dessen Abwesenheit.

3. Das Sekretariat

Art. 12 Zusammensetzung

Das Sekretariat des Beirats wird durch die Geschäftsstelle des SKMR geführt.

Art. 13 Aufgaben

Das Sekretariat nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:

- a. Einladung des Beirats zu seinen Sitzungen;
- b. Erstellung der Präsenzliste für die Sitzungen;
- c. Protokollführung;
- d. Zusammen mit der Schweizerischen Eidgenossenschaft Anfrage der Mitglieder;
- e. Führung und Aktualisierung der Mitgliederliste;
- f. Vorlage der in Art. 6 Abs. 3 erwähnten Dokumente an die Präsidentin/den Präsidenten des Beirats.

III. Weitere Bestimmungen

Art. 14 Vertraulichkeit

¹ Die Sitzungen des Beirats sind nicht öffentlich. Das Sitzungsgeheimnis ist zu wahren.

² Die Empfehlungen des Beirats an das Direktorium des SKMR sind öffentlich.

Art. 15 Medienkontakte

¹ Medienkontakte des Beirats sind Sache der Präsidentin/des Präsidenten.

² Sie/er informiert die Geschäftsstelle des SKMR, nach Möglichkeit vorgängig.

IV. Schlussbestimmungen

Art. 16 Modifikationen

Änderungen dieses Geschäftsreglements bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder des Beirats.

Art. 17 Inkrafttreten

Dieses Geschäftsreglement tritt auf den 28. Januar 2021 in Kraft.

Angenommen durch den Beirat am 28. Januar 2021.